

## Dienstanweisung

Nach wenigen Wochen, in denen nun wieder öffentlichen Gottesdienste gefeiert werden dürfen, können nun weitere Lockerungen hinsichtlich der Sakramentspendung, Treffen der pfarrlichen Gremien usw. erfolgen. Als Kirche sind wir aber weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer und Ehrenamtlichen zu schützen.

Die folgenden Regelungen beruhen auf den aktuell gültigen staatlichen Vorgaben der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, sowie Handlungshilfen für Religionsgemeinschaften der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Sollte es zu behördlichen Veränderungen kommen, wird diese Anordnung ergänzt oder überarbeitet.

### 1. Taufe

Taufen in Kirchen sind ab sofort wieder erlaubt, dabei dürfen auch mehrere Täuflinge in einem Gottesdienst getauft werden. Zu beachten ist dabei, dass insgesamt nicht mehr als die zulässige Höchstzahl für die jeweilige Kirche (1 Person pro 10m<sup>2</sup>) teilnehmen. Die Mindestabstände von 1,5 m sind entsprechend einzuhalten. Bei mehreren Täuflingen muss der Priester vor und nach der jeweiligen Salbung die Hände waschen oder desinfizieren. Neben dem Schutz des Täuflings wird so vermieden, dass das Taufgefäß kontaminiert wird.

### 2. Trauungen

Trauungen im Freien werden im Einzelfall ermöglicht, wenn die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften die Feier im Kirchenraum erheblich erschwert oder unmöglich macht. Dabei ist eine Außenfläche zu wählen, die vor oder neben einer Kirche oder Kapelle liegt oder einen anderen klaren Bezug zur Kirche aufweist. Eine Verquickung der pastoralen Feier mit kommerziellen Interessen Dritter (Weingüter, Hotels etc.) im Sinne der im diözesanen Pastoralplan festgelegten Standards (5.4.3.6.4) ist weiterhin unbedingt zu vermeiden. Die Erlaubnis zu einer Trauung im Freien wird gemäß can. 1118 § 2 im Einzelfall auf Antrag durch den Generalvikar erteilt.

### 3. Erstkommunion

Erstkommunionfeiern dürfen ab Juni 2020 stattfinden. Zu beachten ist dabei, dass insgesamt nicht mehr als die zulässige Höchstzahl für die jeweilige Kirche (1 Person pro 10m<sup>2</sup>, Mindestabstand 1,5 m) teilnehmen. Die Kinder können den Ablauf in der Kirche proben – dabei sollen neben den theologischen Aspekten auch auf die Wichtigkeit des Abstandsgebots und weiterer Hygienevorschriften hingewiesen werden. Die Erstbeichte soll vor dem Sakramentenempfang gespendet werden. Die Feier der Versöhnung kann unter den bekannten Abstandsregeln erfolgen – Handauflegung ist nicht möglich.

### 4. Fronleichnam

Das Land Rheinland-Pfalz hat in der 7. und damit zur Zeit aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung keine Regelungen zu Fronleichnam erlassen. Wir empfehlen mit den zuständigen Ordnungsämtern zu klären in welcher Form Fronleichnamsgottesdienste im Freien möglich sind. Prozessionen müssen auf jeden Fall beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden und die vorgegebenen Auflagen sind einzuhalten.

Auch in der aktuell für das Saarland geltenden Verordnung vom 15. Mai 2020 gibt es keine eigene Regelung für Fronleichnam. Es ist daher möglich Gottesdienste und Prozessionen unter den bekannten Hygienevorgaben durchzuführen. Wir empfehlen auch hier eine Absprache mit dem zuständigen Ordnungsamt.

## 5. **Gesang im Gottesdienst / Chorgesang**

Eine Gruppe aus bis zu 5 **Sänger und Sängerinnen oder Instrumentalisten** kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Hier ist auf einen besonders großen Abstand zwischen den Sängern zu achten. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester wird verzichtet. Siehe hierzu auch die Hinweise zu Aerosolkonzentrationen und Abständen der ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ der VBG.

Eine besondere Problematik, die derzeit auch kontrovers diskutiert wird, ist das gemeinsame Singen der Gottesdienstteilnehmer. Tatsächlich gibt es ernstzunehmende Hinweise, dass der Atemausstoß beim Singen wesentlich größere Sicherheitsabstände erfordert, als 2 m. Daher gilt folgende Regelung: Auf **Gemeindegang** sollte verzichtet werden. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher bereitgestellt werden.

## 6. **Mund-Nase-Schutz während des Gottesdienstes**

Gemäß der aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung der beiden Bundesländer ist von den Gottesdienstbesuchern ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wir bemühen uns derzeit in diesem Punkt eine Lockerung zu erreichen. Sowie wir hier neue Informationen haben, werden wir entsprechend informieren.

## 7. **Anmeldung zum Gottesdienst**

Es ist zwingend erforderlich, dass alle Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon-Nr. und E-Mail (falls vorhanden) der Gottesdienstbesucher erfasst werden. Wir empfehlen zu diesem Zweck weiterhin die telefonische Anmeldung zum Gottesdienst, damit es zu keinen unschönen Szenen kommt, wenn die Kirche überfüllt ist. Bei Werktagsgottesdiensten ist es aber auch möglich, die Teilnehmenden erst am Eingang namentlich zu erfassen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, können auch bei Sonntagsgottesdiensten spontan noch Gläubige teilnehmen. Auch hier sind die Kontaktdaten in den Liste zu ergänzen.

## 8. **Pfarrliche Gremien**

Ab sofort können die pfarrlichen Gremien (Pfarreirat, Verwaltungsrat, Gemeindeausschuss und deren Ausschüsse) unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder tagen. In den jeweiligen Räumen kann sich pro 10 m<sup>2</sup> max. 1 Person aufhalten, wobei die Mindestabstände von 1,50 m sowie alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Außerdem verweisen wir auf die ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards der für uns zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ‚Besprechung vor Ort‘.

## 9. **Treffen von Gruppen, Vereinigungen und Chören**

Treffen unterschiedlicher kirchlicher Gruppen, Vereinigungen und Chören sind weiterhin noch nicht möglich. Dies gilt auch für Gruppentreffen zur Erstkommunion- oder Firmvorbereitung.

## 10. **Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards**

Die für die Kirchen zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) hat am 12.05.2020 eine ‚Handlungshilfe Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards‘ veröffentlicht. Die dort genannten Auflagen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Auflagen der Bundesländer zu beachten.

Mit Ausnahme dieser Regelungen gilt weiterhin die Dienstanweisung 4.3 vom 04.05.2020 sowie der Ergänzung vom 05.05.2020.

Speyer, 19. Mai 2020

Andreas Sturm  
Generalvikar